

Bezirk Schwaben • 86147 Augsburg

An die
Träger der Eingliederungshilfe
im Bereich des Bezirk Schwaben

Augsburg, 17.04.2020

2. Rundschreiben, Gemeinsame Bewältigung der Corona-Krise, Regelungen ab 20.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen die ersten vier Wochen mit deutlichen Einschränkungen durch die Corona-Krise hinter uns, eine Zeit mit großen Herausforderungen für die Gesellschaft in Deutschland, aber auch für jeden einzelnen.

Zum Glück zeigen die ergriffenen Maßnahmen aber auch Wirkung. Die Ausbreitung der COVID-19 Neuinfektionen hat sich deutlich verlangsamt, so dass ein positiver Ausblick in die Zukunft möglich ist.

Viele Angebote der Eingliederungshilfe können in den nächsten Wochen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der COVID-19 Erkrankung dennoch weiterhin nicht stattfinden.

Die Bayer. Bezirke haben daher für die Zeit ab 20.04.2020 bis auf Weiteres die im folgenden aufgezeigten Regelungen für die weitere Gewährung der Vergütung und die Aufrechterhaltung der Angebote in der Eingliederungshilfe vereinbart.

Bei den aktuell im folgenden festgelegten Weiterfinanzierungsregelungen handelt es sich nicht um die Anwendung der Regelungen nach dem SodEG.

Die hier angebotenen Regelungen zur Refinanzierung beruhen auf Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bezirk Schwaben und den Trägern der Eingliederungshilfe.

Zur Inanspruchnahme dieser Leistung ist eine Antragsstellung für jeden Teilbereich notwendig.

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Bezirk Schwaben.

Sozialverwaltung

Bearbeiter/in

Herr Eber

Zimmer-Nummer A602

Telefon 0821 3101-270

Telefax 0821 3101-278

helmut.eber@

bezirk-schwaben.de

Sichere Kommunikation

siehe: www.bezirk-schwaben.de/kontakt

Aktenzeichen

22

Postanschrift

Bezirk Schwaben

86147 Augsburg

Dienstgebäude

Bezirk Schwaben

Hafnerberg 10

86152 Augsburg

Telefon 0821 3101-0

Telefax 0821 3101-200

www.bezirk-schwaben.de

ÖPNV / VGA

Stadtwerke, Stadttheater

Allgemeine Sprechzeiten

Mo-Fr 07:30 - 12:30 Uhr

Do 13:00 - 17:00 Uhr

zusätzlich nach Vereinbarung

Bankverbindung

Stadtsparkasse Augsburg

SWIFT-BIC:

AUGSDE77XXX

IBAN:

DE70 7205 0000 0000 0000 91

Bei der Festlegung der Zuschusshöhe nach SodEG sind ebenfalls zwingend zu erwartende Zuwendungen Dritter (hier vor allem Kurzarbeitergeld) bereits im Vorfeld in Abzug zu bringen. Es kann daher nicht von einer generellen Zuschusshöhe von 75% ausgegangen werden. Das Recht zur Antragsstellung nach dem SodEG bleibt von den im folgenden angebotenen Regelungen selbstverständlich unberührt.

Einen Katalog der einzelnen Leistungsangebote und weitere Erläuterungen finden Sie im Nachgang zu diesem Schreiben.

Dieses Rundschreiben und evtl. Aktualisierungen sowie Downloads (hier insbesondere Vereinbarung zur Refinanzierung in der Corona-Krise für Werk- und Förderstätten, sowie Antragsformular zur Refinanzierung entsprechend dieses Rundschreiben oder zur Refinanzierung nach SodEG) finden Sie auch auf der Homepage des Bezirk Schwaben unter: www.bezirk-schwaben.de/corona-soziales

Die entsprechenden Anträge bitten wir unter den u.g. E-Mail-Adressen **bis zum 05.05.2020** beim Bezirk Schwaben einzureichen.

Als **Ansprechpartner** für die Einrichtungen stehen Ihnen beim Bezirk Schwaben:

Frau Melanie Finsterwald unter 0821/3101-4346 <mailto:melanie.finsterwald@bezirk-schwaben.de>

und

Herr Helmut Eber unter 0821/3101-270 <mailto:helmut.eber@bezirk-schwaben.de>

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es auf Grund von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 auch beim Bezirk Schwaben zu eingeschränkter Erreichbarkeit kommt. Auch die Sachbearbeitung ist nur noch eingeschränkt möglich. Gerade im Bereich der Grundsicherung für Menschen in besonderen Wohnformen kann es zu Verzögerungen kommen. Bitte seien Sie aber versichert, dass Leitungen entsprechend nachgezahlt werden. Geben Sie diese Information gerne auch an Angehörige oder Betreuer weiter, die sich an Ihre Einrichtungen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kolbe
Regierungsdirektorin

Leistungsangebote und Erläuterungen

Grundannahmen:

Die von Seiten des Bezirk Schwaben im Rahmen dieser Regelung erbrachten Zahlungen dienen der Sicherung des (teilweisen) Betriebes, soweit dieser möglich ist bzw. der Existenzsicherung

von Einrichtungen und erfolgen diesbezüglich **nur vorläufig und nachrangig gegenüber Leistungen Dritter** (IfSG, Kurzarbeitergeld, Versicherungsleistungen usw.). Eine Überzahlung ist dem Bezirk Schwaben nach Beendigung der Corona-Krise nach noch festzulegenden Modalitäten zu erstatten.

1. Werkstätten und Förderstätten

Soweit möglich, soll das freiwerdende Personal der WfbM im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

Der Bezirk Schwaben geht hier, unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr, weiterhin mit 100 % der vereinbarten Leistungen in Vorleistung.

Die von Seiten des Bezirk Schwaben im Rahmen dieser Regelung erbrachten Zahlungen dienen der Sicherung des Betriebes, soweit dieser möglich ist bzw. der Existenzsicherung der Einrichtungen und erfolgen diesbezüglich nur vorläufig und nachrangig gegenüber Leistungen Dritter (IfSG, Kurzarbeitergeld, Versicherungsleistungen usw.). Diese Leistungen sind in Anspruch zu nehmen und dem Bezirk nachträglich gut zu bringen. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind drei Monate nach Ablauf der entsprechenden Allgemeinverfügung 25 % zurück zu erstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem durch die Eingliederungshilfe finanzierten Bereich eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes entsprechend einer vom Bezirk festzulegenden Bonusstaffel.

Die o.g. Regelung ist durch eine vertragliche Vereinbarung zu fixieren. Sollte die Anwendung dieser Regelung nicht gewünscht werden, bitten wir um Einreichung eines Antrages nach dem SodEG.

Den Download für die vertragliche Ergänzung finden Sie unter www.bezirk-schwaben.de/corona-soziales. Wir bitten um Ergänzung und Einreichung an den Bezirk Schwaben per Mail an die beiden o.g. Adressen.

2. Fahrdienste

Es erfolgt eine Weiterleistung von 60 % auf Grundlage der bisherigen Berechnungsbasis (Zahlungsbetrag des Monats November 2019). Bei Nachweis höherer notwendiger Kosten sind höhere Leistungen unter Anrechnung von Ersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) möglich.

Mit der 60%-Regelung sind alle Ersatzleistungen abgegolten, es entstehen keine weiteren Ansprüche des Bezirk Schwaben.

3. Frühförderstellen/Therapeuten/Freie Heilpädagogen

Der Bezirk Schwaben geht davon aus, dass alternative Leistungsmöglichkeiten weiterhin angeboten werden (telefonische Beratung, Video-Chat etc.). Die Frühförderstellen/Therapeuten/Freie Heilpädagogen erhalten eine Weiterfinanzierung in Höhe von 75 % des Aufwandes im letzten Kalenderjahr. Erstattungsleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) sind anzurechnen. Härtefallregelungen mit einem höheren Prozentsatz sind möglich in Abhängigkeit zum Umfang der erbrachten Leistung in angepasster Form. Teilmonate (z.B. ab 20.04.) werden mit einem 1/30 oder 1/31 multipliziert mit den verbleibenden Kalendertagen finanziert.

4. Leistungstyp WT-KJ

In diesem Leistungstyp müssen jetzt auch die Schulzeiten abgedeckt werden. Ziel ist es, diese Zeiten durch ggf. freiwerdende Personalressourcen (z.B. Schulbegleitungen) anderer Angebote

abzudecken. Individuelle darüber hinaus gehende Lösungen müssen mit dem Bezirk Schwaben abgesprochen werden.

5. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Die Finanzierung der heilpädagogischen Tagesstätten wird mit 60 % des vereinbarten Pflegesatzes fortgeführt. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass Personal in Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, kann eine höhere Leistung festgesetzt werden. Erstattungsleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) sind anzurechnen. Rechnungsstellung im Einzelfall ist weiterhin mit dem angepassten Vergütungssatz erforderlich.

6. Ambulant betreutes Wohnen/ambulante Wohngemeinschaften

Diese Leistungen sollten als Basisversorgung weiterlaufen. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. In Krisenfällen sollte ein persönlicher Kontakt ermöglicht werden, wobei hier die Vorgaben der Hygiene incl. Raum und Setting zu beachten sind. Leistungsnachweise sind zur Abrechnung weiterhin zu erstellen. Voraussetzung für die Abrechnungsfähigkeit von Fachleistungsstunden ist persönlicher Kontakt (Face-to-Face, Telefon, Internet etc.) zum Klienten. Die Form der Kontaktaufnahme ist im Leistungsnachweis festzuhalten.

Hinweis:

Alle Fälle, die ab dem 25.03.2020 in die Zukunft gerichtet verbeschrieben werden, können nur mit den tatsächlich erbrachten Stunden abgerechnet werden. Dazu zählt ebenfalls wie o.g. nicht nur „Face to Face“ Betreuung, sondern jegliche Unterstützung der Klienten in der Krisenzeit (z.B. telefonisch oder per Videochat etc.).

7. Schul-/Individualbegleitungen

Die Finanzierung der Schul-/Individualbegleitung wird mit 60 % der vereinbarten Stundenvergütungen/Monatsbudgets fortgeführt. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass Personal in Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, kann eine höhere Leistung festgesetzt werden. Erstattungsleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) sind anzurechnen. Rechnungsstellung im Einzelfall ist weiterhin mit dem angepassten Vergütungssatz erforderlich.

8. Integrative Kindertagesstätten

Ab 20.04.2020 werden die Gesamtentgelte je Buchungszeit für die Betreuung im Leistungstyp T-K-KITA um 20% gekürzt. Die ab diesem Zeitpunkt gültigen Entgelte finden Sie auf der Homepage des Bezirk Schwaben an gewohnter Stelle.

9. Pauschal finanzierte Angebote (Tagesstätten/SpDis/Gerontopsychiatrische Dienste/ Psychosoziale Beratungsstellen/OBA etc.)

Eine Schließung ist nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen sicherzustellen.

Tagesstätten:

Tagesstätten erhalten eine Weiterfinanzierung in Höhe von 60 % des vereinbarten öf-fnungstäglichen Pflegesatzes. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbe-

reiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, kann ein höherer Betrag festgesetzt werden. Erstattungsleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) sind anzurechnen. Rechnungsstellung ist weiterhin mit dem angepassten Vergütungssatz erforderlich.

Die durch COVID-19 bedingten Schließ-/Teilausfallzeiten können wie reguläre Monate abgerechnet werden: 20 Tage x Plätze x 60 % Tagessatz.

In Teilmonaten (z.B. April) erfolgt die Berechnung wie folgt:

$20 / 30 \times \text{verbleibende Kalendertage } 10 = 6,66.$

Dies entspricht gerundet 7 Tagen mit gekürztem 60 %-Pflegesatz.

10. Seniorentagesstätten/Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Wenn die Seniorentagesstätte/T-ENE nicht mehr besucht werden kann, da das Wohnheim in Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt. Soweit möglich, soll das Personal der Seniorentagesstätte/T-ENE im Wohnheim arbeiten und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

11. Zuverdienstprojekte/Inklusionsförderung

Die Förderung der Inklusionsfirmen bleibt unberührt. Hinsichtlich der Richtlinien zur Förderung von Zuverdienst Arbeitsplätzen wird die 15 %-Regelung (Abgleich Soll-Ist) für die Spitzabrechnung 2020 auf 30 % erhöht (Art. 12, 3. Spiegelstrich).

12. Jugendhilfeeinrichtungen

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnt sich der Bezirk Schwaben an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

13. Essenskosten in teilstationären Angeboten

Die Abrechnung der Fachleistungsanteile Essenskosten ist ab 01.05.2020 nicht mehr möglich. Für die Gewährung des Mehrbedarfzuschlages gilt das Schreiben des BMAS vom 09.04.2020.

14. Abschlagszahlungen für besondere Wohnformen

Sollte es auf Grund der COVID-19 Schutzmaßnahmen beim Bezirk Schwaben zur Verzögerung in der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen kommen und hierdurch Liquiditätseingpässe in den Einrichtungen entstehen, besteht hier die Möglichkeit beim Bezirk Schwaben eine Erhöhung der Abschlagszahlungen für die Fachleistung zur Abfederung dieser Ausfälle zu beantragen.